



DREIERLANDTAG TIROL-SÜDTIROL-TRENTINO

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER AM 29. MAI 2002 GENEHMIGTEN ANTRÄGE

Beschluss Nr. 1 und Beschluss Nr. 2: Ratifizierung des Ersten Zusatzprotokolls zur Rahmenkonvention von Madrid betreffend grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Erste Zusatzprotokoll zur Madrider Konvention wurde von der Republik Österreich am 17. März 2004 ratifiziert und ist dort seit 13.6.2004 in Kraft. Die Italienische Republik hat dieses Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert. Der Landeshauptmann von Südtirol und der Präsident der Autonomen Provinz Trient haben mit schriftlichen Interventionen und im Rahmen von Aussprachen mit den zuständigen Vertretern der Regierung in Rom die dringende Ratifizierung des Ersten Zusatzprotokolls zur Rahmenkonvention von Madrid angemahnt und dabei die Zusicherung der Regierungsstellen für eine baldige Ratifizierung erhalten.

Was die im Beschlussantrag Nr. 1 angeregte verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit angeht, haben die drei Landesregierungen auch in den vergangenen drei Jahren auf allen Ebenen und in allen wichtigen Bereichen weiterhin eine sehr enge Kooperation entfaltet, die auch Gegenstand der gemeinsamen Konferenz der drei Landesregierungen am 16. Juli 2004 in Bozen war. Herausragendes Beispiel der Zusammenarbeit der drei Länder ist insbesondere die gemeinsame Verkehrspolitik, namentlich bezüglich Abstimmung der Maßnahmen zur Steuerung des Verkehrsaufkommens entlang der Brennerachse und hinsichtlich der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene. Weiters sei hingewiesen auf die Einrichtung eines Koordinierungssekretariates der Europaregion im September 2002 mit derzeitigem Turnussitz in Bozen, den gemeinsamen Ankauf eines Gebäudes für den Sitz des gemeinsamen Büros der drei Länder in Brüssel, die gemeinsame Umsetzung der Interreg-Programme 3A, 3B und 3C, sowie eine Fülle von Einzelmaßnahmen und Projekten.

**Beschluss Nr. 3:
Einbindung der Regionen in den Diskussionsprozess zur Zukunft Europas
und Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004**

Der vom Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 eingesetzte EU-Verfassungskonvent tagte von März 2002 bis Juli 2003. Der daraus entstandene Entwurf eines "Vertrages über eine Verfassung für Europa" wurde in der Folge auf dem Europäischen Rat von Dublin im Juni 2004 angenommen und in Rom am 29. Oktober 2004 unterzeichnet.

Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ sieht erstmals eine stärkere Einbindung der Länder und Regionen bei Entscheidungsprozessen auf EU-Ebene vor. So ist die Europäische Kommission künftig bei der Ausarbeitung von neuen Maßnahmen und Gesetzen angehalten, auf die territorialen und kulturellen Besonderheiten von Ländern und Regionen Rücksicht zu nehmen, diese vorab über die mögliche Einführung neuer Maßnahmen und Gesetze zu informieren, sie in den Meinungsbildungsprozess und in der Folge in die Entscheidungsfindung mit einzubinden. Auch dem Minderheitenschutz wird im „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ein höherer Stellenwert eingeräumt (siehe Beschlussantrag Nr. 5).

An der Ausarbeitung der neuen Verfassung war für den Ausschuss der Regionen (AdR) auch der damalige Tiroler Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner als stellvertretender Vorsitzender des AdR formell beteiligt, die Vertreter von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis (RegLeg) im Konvent waren u.a. MP Erwin Teufel (Baden-Württemberg) und Minister McCormick (Schottland).

Das Ergebnis des neuen Verfassungsvertrages stellt für den AdR und die RegLeg in mancher Hinsicht eine Verbesserung dar. Der AdR wird in der neuen EU-Verfassung in den Artikeln I-32 Abs. (1) und (2) sowie III-386-388 geregelt. Das Klagerecht vor dem EuGH für einzelne Regionen wurde zwar nicht gewährt, jedoch erhielten der AdR sowie die nationalen Parlamente ein Klagerecht vor dem EuGH. Es wird daher künftig darum gehen, dass die RegLeg Wege definieren, um über den AdR sowie über die nationalen Parlamente sich diese Klagsmöglichkeiten nutzbar zu machen.

**Beschluss Nr. 4:
Umsetzung der Protokolle der Alpenkonvention in die jeweilige
Landesgesetzgebung**

Bei der Alpenkonvention handelt sich um einen völkerrechtlich verbindlichen multilateralen Vertrag zwischen Nationalstaaten unter Einbeziehung der Europäischen Union. Die Konvention besteht aus einem Rahmenvertrag und verschiedenen Fachprotokollen. Derzeit ist lediglich der Rahmenvertrag in allen Staaten ratifiziert und besitzt somit Rechtsgültigkeit in allen der Konvention beigetretenen Staaten des Alpenbogens. Der Vertrag ist demnach in den betroffenen Staaten von der nationalen und regionalen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Derzeit liegen zehn Protokolle fertig und unterzeichnet vor. Sie sind jedoch nur in bestimmten Ländern in Kraft:

	A	CH	D	F	FL	I	MC	SLO	EU
Naturschutz und Landschaftspflege									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	20.12.94	20.12.94	16.10.98	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02		03.02.05	28.04.04	
Berglandwirtschaft									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	20.12.94	20.12.94	16.10.98	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94
wirksam ab	18.12.02		18.12.02	15.02.03	18.12.02			28.04.04	
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	20.12.94	20.12.94	16.10.98	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02		27.04.03	28.04.04	
Bergwald									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	27.02.96	27.02.96	16.10.98	27.02.96	27.02.96	27.02.96	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02			28.04.04	
Tourismus									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	16.10.98	02.12.98	16.10.98	08.02.01	16.10.98	16.10.98	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02		27.04.03	28.04.04	
Energie									
unterzeichnet	31.10.00	31.10.00	16.10.98	02.12.98	08.04.02	08.02.01		16.10.98	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02			28.04.04	
Bodenschutz									
unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	16.10.98	02.12.98	16.10.98	31.10.00	16.10.98	16.10.98	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02		27.04.03	28.04.04	
Monacoprotokoll (in allen Ländern in Kraft)									
unterzeichnet	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94	20.12.94
wirksam ab	22.03.99	28.04.99	22.03.99	22.03.99	22.03.99	07.08.04	22.03.99	22.03.99	22.03.99
Verkehr									
unterzeichnet	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	06.08.02	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02		18.12.02			28.04.04	
Streitbeilegung									
unterzeichnet	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	31.10.00	06.08.02	
wirksam ab	18.12.02		18.12.02	15.02.03	18.12.02		27.04.03	28.04.04	

Österreich, Deutschland, Liechtenstein und Slowenien sowie mit Abstrichen Monaco haben die Protokolle auch schon ratifiziert. Dort ist deren Umsetzung verpflichtend.

Aber auch in den Staaten, die wie Italien einzelne Protokolle noch nicht unterzeichnet haben, werden Prinzipien aus den einzelnen Protokollen in der Verwaltungspraxis der Länder berücksichtigt. Dies ist in Südtirol und im Trentino der Fall.

Auf der Alpenkonferenz in Meran (19.-20. November 2002) wurde die Errichtung des Ständigen Sekretariats mit einem administrativen Sitz in Innsbruck und einer Außenstelle in Bozen beschlossen. Die Unterzeichnung des Sitzstaatsabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention über den Sitz in Innsbruck wurde am 24. Juni 2003 unterzeichnet; es ist bereits ratifiziert und verlautbart und somit rechtskräftig. Das Sitzstaatsabkommen zwischen der Italienischen Republik und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention über die Außenstelle Bozen wurde am 13. September 2003 in Bozen unterzeichnet, die Ratifizierung steht noch aus. Weitere konkretisierende Detailabkommen zwischen Gebietskörperschaften und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention sind zum Teil bereits abgeschlossen oder stehen in Ausarbeitung.

**Beschluss Nr. 5:
EU-Konvent und Minderheitenschutz**

Der Schutz und die Rechte der Minderheiten haben in der neuen EU-Verfassung keine so ausdrückliche Erwähnung gefunden, wie dies wünschenswert gewesen wäre: Zu groß war der Widerstand einiger strikt unitarisch ausgerichteter Staaten wie Frankreich und Griechenland. Italien und Ungarn hatten im Gegensatz dazu konstruktive diesbezügliche Vorschläge eingebracht. Letztendlich blieb es bei einer Berücksichtigung in Teil II der Verfassung (Charta der Grundrechte), wo in Art. II-81 (Nichtdiskriminierung) u.a. das Verbot von Diskriminierung "wegen ... Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit" verankert ist. *Art. II-82* sieht auch vor, dass die Union "die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen" achtet.

Dr. Luis Durnwalder
Landeshauptmann

Lorenzo Dellai
Präsident

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann